

Modul 211

Ermittlung des Grundanspruchs gemäß § 12c Abs. 2 Modul 200 Verkehrsvertrag

- (1) Der Grundanspruch G_A für die Leistungserstellung errechnet sich aus der Summe aller absoluten linienbündelbezogenen Grundansprüche G_L . Sind räumliche Umbestellungen von Verkehren und Sonderverkehren nicht eindeutig einem Linienbündel zuordenbar, werden diese Verkehre und Sonderverkehre diesem Linienbündel zugeordnet (Preis und Leistung), welches der Fahrplanleistung bzw. dem Sonderverkehr bezüglich des Fahrzeugeinsatzes am nächsten kommt.
- (2) Der absolute linienbündelbezogene Grundanspruch G_L für die Leistungserstellung in Euro pro Jahr errechnet sich nach folgender Formel:

$$G_L = G_f + G_v$$

mit:

G_f	fixer linienbündelbezogener Grundanspruch [Euro im Kalenderjahr]
G_v	variabler linienbündelbezogener Grundanspruch [Euro im Kalenderjahr]

- (3) Der fixe linienbündelbezogene Grundanspruch G_f errechnet sich wie folgt:

$$G_f = P_f * Z_{Lv}$$

mit:

P_f	fixer Preisanteil gemäß Pos. 8.1.2 des jeweiligen Preisblattes in Modul 210 , fortgeschrieben gemäß Wertsicherungsklausel [Euro/Zkm]
Z_{Lv}	Zugkilometer im Normjahr gemäß dem jeweiligen Preisblatt in Modul 210 (Vertrags-Soll) [Zkm im Normjahr]

- (4) Der variable linienbündelbezogene Grundanspruch errechnet sich wie folgt:

$$G_v = P_v * Z_v$$

mit:

P_v	variabler Preisanteil gemäß Pos. 8.1.1 des jeweiligen Preisblattes in Modul 210 , fortgeschrieben gemäß Wertsicherungsklausel [Euro/Zkm]
Z_v	linienbündelbezogenes Leistungsvolumen (Abrechnungs-Soll) für das gesamte im Kalenderjahr vereinbarte Leistungsvolumen je Aufgabenträger gemäß Modul 720.2 einschließlich unterjähriger Änderungen nach § 5 Abs. 2 Modul 200 Sonderverkehre nach § 4 Abs. 5 Modul 200 sowie Leistungen auf einer mit den Beauftragten abgestimmten neuen Wegstrecke im Falle von Umleitungen von Zugleistungen [Zkm im Kalenderjahr] nach §12c Abs. 16b Modul 200

- (5) Der linienbündelbezogene spezifische Preis für die Leistungserstellung P_{spez} in Euro je Zkm errechnet sich nach folgender Formel:

$$P_{spez} = (P_f * Z_{Lv}/Z_v) + (P_v)$$

- (6) Bei der Berechnung der Zugkm gelten für die in **Modul 320.2** erfassten Strecken ausschließlich die dort genannten Streckenlängen, selbst wenn sie von den tatsächlichen und/oder durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Abrechnung zugrunde gelegten Streckenlängen abweichen. Sofern im Ergebnis von Baumaßnahmen dauerhaft veränderte Streckenkilometrierungen gegenüber den aus **Modul 320.2** zugrunde gelegten Kilometrierungen nachvollziehbar festgestellt werden, erfolgt eine einvernehmliche Anpassung der Streckenkilometrierungen für die Zugkilometer Z_v .